

Regierungsratsbeschluss

vom 4. Mai 2026

Nr. 2026/870

KR.Nr. A 0289/2025 (DDI)

Auftrag fraktionsübergreifend: Rasche und unbürokratische Zulassung von qualifizierten Fachkräften mit ausländischen Diplomen in kantonaler Zuständigkeit Stellungnahme des Regierungsrates

1. Auftragstext

Der Regierungsrat wird beauftragt, die kantonalen Verfahren zur Erteilung von Berufsausübungs- oder Tätigkeitsbewilligungen für Personen mit im Ausland erworbenen Diplomen so auszugestalten, dass diese rasch, digital und ohne unnötige administrative Hürden erfolgen können – überall dort, wo der Kanton Solothurn zuständig ist.

Dazu gehören insbesondere:

1. Klare Bearbeitungsfristen für kantonale Bewilligungen oder Zulassungen (z. B. in Gesundheits-, Sozial- und Bildungsberufen): Es werden verbindliche Fristen eingeführt, welche ab Eingang eines vollständigen Dossiers gelten.
2. Digitale und vereinfachte Einreichung: Die Einreichung der Unterlagen soll vollständig digital möglich sein. Beglaubigte digitale Kopien und Unterlagen in Englisch, Französisch oder Italienisch sollen, soweit rechtlich zulässig, anerkannt werden.
3. Befristete Tätigkeit unter Aufsicht, inklusive Anerkennung anderer Kantonsbewilligungen: Ist die eidgenössische Diplomanerkennung bereits beantragt, soll eine befristete Tätigkeit unter Aufsicht im Kanton Solothurn ermöglicht werden, auch dann, wenn die Fachperson bereits in einem anderen Kanton tätig ist oder dort über eine provisorische Berufsausübungsbewilligung verfügt.
4. Verzicht auf zusätzliche kantonale Anforderungen: Es sollen keine zusätzlichen kantonalen Nachweispflichten oder formelle Hürden bestehen, wenn die verlangten Nachweise bereits durch eine Bundes- oder Anerkennungsstelle geprüft wurden.

2. Begründung

Der Fachkräftemangel betrifft den Kanton Solothurn besonders im Gesundheits-, Bildungs- und Sozialbereich. Viele qualifizierte Fachkräfte verfügen über ausländische Diplome, deren Anerkennung zwar auf Bundesebene geregelt ist, deren Berufsausübung aber kantonal bewilligt wird. Verzögerungen entstehen dabei häufig nicht durch die Anerkennungsstellen des Bundes, sondern durch kantonale Verfahren, formale Anforderungen oder fehlende Übergangslösungen. Durch schnelle, digitalisierte und schlanke Bewilligungsprozesse kann der Kanton Solothurn, ohne Qualitäts- oder Sicherheitsabbau, den Zugang zum Arbeitsmarkt beschleunigen und Engpässe im Personalbereich entschärfen.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Aktuelle Regelungen

3.1.1 Gesundheitsberufe

Das Gesundheitsamt (GESA) ist für die Bewilligungs- und Zulassungsverfahren der Berufe im Gesundheitswesen zuständig. Die bewilligungspflichtigen Berufskategorien sind auf der Website des GESA publiziert. Jede Berufsausübungsbewilligung ist mittels formellen Gesuchs zu beantragen.

3.1.1.1 Erteilung einer Berufsausübungsbewilligung

Eine Berufsausübungsbewilligung ist erforderlich für Gesundheitsfachpersonen, die ihren Beruf in eigener fachlicher Verantwortung ausüben. Der Begriff der «Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung» umfasst jede Tätigkeit, die nicht unter der Aufsicht einer Angehörigen oder eines Angehörigen desselben Berufs ausgeübt wird. Unerheblich ist, ob die Berufsausübung in wirtschaftlicher Hinsicht selbstständig oder im Anstellungsverhältnis erfolgt.

Die Bewilligungsvoraussetzungen richten sich für Medizinal-, Psychologie- und Gesundheitsberufe nach dem Bundesrecht¹⁾. Für alle übrigen Tätigkeiten im Gesundheitsbereich ist § 11 Abs. 2 GesG²⁾ massgebend. Die Bewilligungsvoraussetzungen sind für sämtliche Gesundheitsberufe nahezu identisch. Die Prüfung eines Gesuchs um Erteilung einer Berufsausübungsbewilligung umfasst folgende Elemente:

- *Berufliche Qualifikation*: Überprüfung der Aus- und Weiterbildungsdiplome sowie des entsprechenden Registereintrags (MedReg, PsyReg, Nareg/GesReg). Ausländische Diplome müssen von der zuständigen Anerkennungsstelle bestätigt sein. Entgegen dem Wortlaut von § 4 Abs. 3 Bst. b GesV³⁾ wird bei fremdsprachigen Dokumenten nicht grundsätzlich eine beglaubigte Übersetzung verlangt. Stimmen die Angaben mit den Registereinträgen überein, wird auf eine Übersetzung verzichtet.
- *Einwandfreie Berufsausübung/Vertrauenswürdigkeit*: Prüfung des Straf- und Betreibungsregisterauszuges beziehungsweise entsprechender ausländischer Nachweise bei Gesuchstellerinnen und Gesuchstellern aus dem Ausland. Zudem erfolgt eine Abklärung allfälliger laufender Verfahren, früherer Bewilligungsentzüge oder bestehender Einschränkungen der Berufsausübung.
- *Gesundheitliche Eignung*: Beurteilung, ob im Dossier Hinweise auf eine fehlende körperliche oder psychische Eignung vorliegen.
- *Sprachkenntnisse*: Nachweis von Deutschkenntnissen auf der Niveaustufe B2.

Es werden keine zusätzlichen Anforderungen gestellt, die über die bundesrechtlichen Vorgaben hinausgehen. Sind sämtliche Voraussetzungen erfüllt, wird die Berufsausübungsbewilligung mittels formeller, anfechtbarer Verfügung erteilt.

¹⁾ Art. 36 des Bundesgesetzes über die universitären Medizinalberufe vom 23. Juni 2006 (Medizinalberufegesetz, MedBG; SR 811.11), Art. 24 des Bundesgesetzes über die Psychologieberufe vom 18. März 2011 (Psychologieberufegesetz, PsyG; SR935.81), Art. 12 des Bundesgesetzes über die Gesundheitsberufe vom 30. September 2016 (Gesundheitsberufegesetz, GesBG; SR 811.21).

²⁾ Gesundheitsgesetz vom 19. Dezember 2018 (GesG; BGS 811.11).

³⁾ Vollzugsverordnung zum Gesundheitsgesetz vom 30. April 2019 (GesV; BGS 811.12).

3.1.1.2 Anerkennung einer ausserkantonalen Berufsausübungsbewilligung (Binnenmarkt)

Personen, die bereits über eine Berufsausübungsbewilligung eines anderen Kantons verfügen, können gestützt auf die Binnenmarktgesetzgebung¹⁾ ihre ausserkantonale Bewilligung in einem beschleunigten und kostenlosen Verfahren prüfen lassen. Die Anerkennung der ausserkantonalen Bewilligung erfolgt durch eine formelle anfechtbare Verfügung.

3.1.1.3 Bewilligung für die Beschäftigung einer Gesundheitsfachperson mit ausländischem Diplom unter Aufsicht

Seit dem 1. Oktober 2023 besteht im Kanton Solothurn die Möglichkeit, ausländischen Medizinalpersonen mit einem von der zuständigen Anerkennungsbehörde geprüften, jedoch *nicht anerkennbaren Diplom* eine Tätigkeit unter fachlicher Aufsicht zu ermöglichen (§ 10 Abs. 1^{ter} GesV). Die entsprechende Ausnahmbewilligung ist von der Arbeitgeberin oder vom Arbeitgeber zu beantragen, bedarf einer nachvollziehbaren Begründung und wird ausschliesslich befristet erteilt. Ihr Zweck besteht darin, der betroffenen Person den Erwerb eines eidgenössisch anerkennbaren Diploms zu ermöglichen. Inhaberinnen und Inhaber einer solchen Bewilligung sind verpflichtet, den Fortschritt im Anerkennungsverfahren durch geeignete Unterlagen regelmässig zu dokumentieren.

Für die Erteilung einer Ausnahmbewilligung nach § 10 Abs. 1^{ter} GesV wird geprüft, ob das ausländische Diplom der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers im Medizinalberuferegister als «nicht anerkennbar» eingestuft ist, ob Deutschkenntnisse auf der Niveaustufe B2 vorliegen und ob die persönliche Eignung sowie die gesundheitlichen Voraussetzungen eine einwandfreie Berufsausübung gewährleisten.

3.1.1.4 Zulassung der Gesundheitsberufe zur Leistungsabrechnung über die obligatorische Krankenpflegeversicherung (OKP)

Die Zulassung zur Abrechnung über die OKP ist von Bundesrechts wegen seit dem 1. Januar 2022 ein eigenständiges kantonales Verfahren und von der Berufsausübungsbewilligung getrennt zu betrachten. Eine Zulassung berechtigt die Leistungserbringerin oder den Leistungserbringer, Leistungen zulasten der OKP abzurechnen. Die Prüfung umfasst gemäss den bundesrechtlichen Vorgaben²⁾ insbesondere:

- Nachweis über das Vorliegen einer gültigen Berufsausübungsbewilligung;
- Tätigkeitsnachweis gemäss den berufsgruppenspezifischen Vorgaben;
- Nachweis der selbständigen Berufsausübung und Abrechnung auf eigene Rechnung;
- Erfüllung der Qualitätsanforderungen gemäss Art. 58g KVV.

Zusätzlich werden allfällige Besitzstandsrechte berücksichtigt. Bei Ärztinnen und Ärzten erfolgt die Zulassung differenziert nach Weiterbildungstiteln unter Berücksichtigung allfälliger Höchstzahlen. Weiter ist ein Sprachnachweis über Deutschkenntnisse auf Niveau C1 erforderlich und die Anbindung an das elektronische Patientendossier (EPD) muss gewährleistet sein.

Der Entscheid über die Zulassung wird in Form einer anfechtbaren Verfügung eröffnet.

¹⁾ Bundesgesetz über den Binnenmarkt vom 6. Oktober 1995 (Binnenmarktgesetz, BGBM; SR 943.02).

²⁾ Art. 37 Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (KVG; SR 832.10) und Art. 38 ff. Verordnung über die Krankenversicherung vom 27. Juni 1995 (KVV; SR 832.102).

3.1.2 Sozialberufe

Sozialberufe unterliegen keinem generellen staatlichen Bewilligungsverfahren. Die Verantwortung für die Prüfung der fachlichen Eignung liegt in der Eigenverantwortung der jeweiligen anstellenden Behörden und Organisationen, welche ein direktes Interesse an der Rekrutierung qualifizierten Personals haben.

Massgeblich ist in diesem Bereich hingegen die Einhaltung der Fachpersonalquote gemäss Interkantonaler Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE). Diese definiert sowohl die erforderliche Quote als auch die anerkannten Berufsgruppen auf Tertiärstufe sowie auf Sekundarstufe II (z.B. Sozialpädagogik, Arbeitsagogik, Fachpersonen Betreuung oder Aktivierung). Da diese Fachpersonalquoten in der Praxis meist deutlich überschritten werden, steht aktuell ausreichend qualifiziertes Personal gemäss Mindeststandards zur Verfügung. Deshalb ist es in der Regel nicht erforderlich, aufwändige individuelle Prüfungen ausländischer Diplome vorzunehmen; entsprechende Anfragen aus der Praxis sind äusserst selten.

Unter Punkt «3.2 Stellungnahme zu den konkreten Aufträgen» wird auf weitere Ausführungen verzichtet.

3.1.3 Bildungsberufe

Auf Stufe Volksschule benötigen sowohl Lehrpersonen als auch pädagogisch-therapeutisch tätige Personen (z.B. im Bereich Sonderpädagogik, Logopädie etc.) eine Berufsausübungsbewilligung des Departements für Bildung, Kultur und Sport. Auf Stufe Berufsbildung, Mittel- oder Hochschulen werden keine Berufsausübungs- oder Tätigkeitsbewilligungen erteilt.

3.1.3.1 Erteilung einer Berufsausübungsbewilligung

Die Voraussetzungen und das Verfahren zur Erteilung von Berufsausübungsbewilligungen sind im Volksschulgesetz und in der Volksschulverordnung festgelegt. Ob eine Lehrperson über ein inländisches oder über ein ausländisches Diplom verfügt, ist unerheblich.

Die Gesuche werden beim Volksschulamt digital eingereicht. Neben dem Diplom ist ebenfalls ein aktueller Auszug aus dem Strafregister (Privatauszug und Sonderprivatauszug) einzureichen. Das Volksschulamt kann weitere Unterlagen verlangen, sofern diese für die Überprüfung der persönlichen Eignung notwendig sind oder auch eine vertrauensärztliche Untersuchung anordnen, wenn aus gesundheitlichen Gründen Zweifel an der persönlichen Eignung der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers besteht. Das Volksschulamt beurteilt die Gesuche in der Regel innerhalb von 14 Tagen ab Vorliegen der erforderlichen Unterlagen.

Berufsausübungsbewilligungen können befristet oder unbefristet erteilt werden. Eine Bewilligung wird unbefristet erteilt, wenn die Person über die erforderliche fachliche Qualifikation (anerkanntes Diplom bzw. Gleichwertigkeitsanerkennung) und über die persönliche Eignung (physische und psychische Gewähr für eine einwandfreie Berufsausübung) verfügt. Fehlt es an einer Voraussetzung – wenn etwa bei ausländischen Gesuchstellenden die Anerkennung des Ausbildungsabschluss noch nicht vorliegt – und sprechen keine zwingenden Gründe dagegen, wird in der Regel eine befristete Berufsausübungsbewilligung erteilt. Nach Abschluss des Anerkennungsverfahrens kann auf Gesuch hin die befristete in eine unbefristete Berufsausübungsbewilligung umgewandelt werden.

Zuständig für die Gleichwertigkeitsanerkennung von Diplomen ist die Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren (EDK). Sie ist seit dem Inkrafttreten des Personenfreizügigkeitsabkommens zwischen der Schweiz und der EU zuständig für die Anerkennung ausländischer Lehrdiplome und ausländischer Ausbildungsabschlüsse in Sonderpädagogik (Vertiefungsrichtung Heilpädagogische Früherziehung und Schulische Heilpädagogik), Logopädie und

Psychomotoriktherapie im Hinblick auf eine allfällige Gleichwertigkeit mit einem entsprechenden schweizerischen Diplom.

Die Lehrpersonen müssen für die Anerkennung ihres ausländischen Diploms beim Generalsekretariat der EDK ein Gesuch einreichen. Das Anerkennungsverfahren dauert bei EU/EFTA-Staaten und UK rund vier Monate, bei Drittstaaten kann es längere Zeit in Anspruch nehmen.

3.2 Stellungnahme zu den konkreten Aufträgen

3.2.1 Gesundheitsberufe

3.2.1.1 Klare Bearbeitungsfristen für kantonale Bewilligungen oder Zulassungen

Im Rahmen des Globalbudgets «Gesundheit 2024–2026» wurden Indikatoren zu den Bearbeitungsfristen für Bewilligungen und Zulassungen festgelegt. Die Bearbeitungsdauer (Zeit zwischen Vorliegen des vollständigen Dossiers bis zur definitiven Entscheidung) für eine Berufsausübungsbewilligung beziehungsweise eine Zulassung soll höchstens 16 Tage betragen – inklusive Wochenenden, Feiertagen und Ferien. Die Zielerreichung wird jährlich im Geschäftsbericht des Kantons ausgewiesen. Ergänzend erhebt das GESA als internen Steuerungsindikator die Liegedauer der Gesuche (Zeit zwischen Gesuchseingang und Beginn der Bearbeitung) und verankert die vorgegebenen Fristen als Leistungsziel in den Beurteilungs- und Entwicklungsgesprächen der zuständigen Mitarbeitenden.

In nahezu 100% aller Gesuche werden die Fristen eingehalten oder sogar deutlich übertroffen, wie nachfolgende Zahlen aus dem Jahr 2025 zeigen:

Jahr 2025	Anzahl Gesuche	Durchschnittliche		
		Liegedauer	Bearbeitungsdauer	Sachverhaltsklärung
Berufsausübungsbewilligungen	630	0.7 Tage	0.3 Tage	11 Tage
Ausnahmebewilligungen unter Aufsicht	23	1.1 Tage	0.5 Tage	10 Tage
Zulassungen	287	1.5 Tage	0.4 Tage	9 Tage

Von insgesamt 940 bearbeiteten Bewilligungs- und Zulassungsgesuchen wurden 900 (96%) am Tag des Eingangs des vollständigen Gesuchs oder am darauffolgenden Arbeitstag entschieden. Bei 783 Gesuchen (83%) lag die Liegedauer bei maximal einem Tag; bei 871 Gesuchen (93%) konnte die Erstbearbeitung innerhalb von drei Tagen aufgenommen werden. In Ausnahme- und Spezialfällen überschreitet die Liege- und Bearbeitungsdauer drei Tage.

In der Mehrzahl der eingereichten Gesuche werden die erforderlichen Nachweise unvollständig oder fehlerhaft eingereicht, was regelmässige Rückfragen sowie Nachforderungen zusätzlicher Unterlagen durch das GESA notwendig macht. Die dadurch entstehenden Wartezeiten, die ausserhalb des Einflussbereichs des GESA liegen, verlängern die Gesamtdauer der Gesuchsbearbeitung um durchschnittlich 9 bis 11 Tage. Insgesamt wird jedes Gesuch im Mittel innerhalb von 14 Tagen nach Gesuchseingang abgeschlossen.

3.2.1.2 Digitale und vereinfachte Einreichung

Die meisten Gesuche können heute schon vollständig digital über das kantonale Webportal my.so.ch eingereicht werden. Im Bereich der Zulassungsverfahren arbeitet das GESA derzeit am nächsten Digitalisierungsschritt. Ziel ist es, dass Zulassungen ab Mitte 2026 ebenfalls über das kantonale Webportal my.so.ch (und nicht mehr ausschliesslich über das Webformular [Smart PDF]) beantragt werden können. Auf die Forderung, eingereichte Dokumente in einer

Landessprache oder in Englisch vorzulegen, wird bereits heute verzichtet – zusätzliche Übersetzungen sind nicht erforderlich (siehe Ziffer 3.1.1.1).

3.2.1.3 Befristete Tätigkeit unter Aufsicht

Der Auftrag von Matthias Anderegg (SP/junge SP, Solothurn) vom 19. März 2024: «Kantonale Zulassungsverfahren Gesundheitsberufe für Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten» (A 0027/2024) verlangte die Schaffung gesetzlicher Rahmenbedingungen, damit Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten bereits ab bestandenen «PreCheck» im Rahmen des SRK-Anerkennungsverfahrens angestellt werden und arbeiten können. Der Regierungsrat hat in seiner Stellungnahme vom 20. August 2024 (RRB Nr. 2024/1292, S.4) festgehalten, dass die Frage der Zulässigkeit einer Tätigkeit unter fachlicher Aufsicht nicht bloss Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten mit ausländischem Diplom, sondern auch die übrigen Gesundheits- und Medizinalberufe betreffe. Deshalb solle eine umfassende Überprüfung der Vorschriften über die Anstellung von Personen unter fachlicher Aufsicht vorgenommen werden. Bei einer Anpassung der bestehenden Bestimmungen sei allerdings – nebst dem berechtigten Anliegen, einem Fachkräftemangel möglichst entgegenzuwirken – auch der Qualitätssicherung für den Gesundheitsschutz hinreichend Rechnung zu tragen.

Am 29. Januar 2025 hat der Kantonsrat den Auftrag Anderegg vom 19. März 2024 mit geänderter Wortlaut gemäss Antrag Regierungsrat erheblich erklärt. Der Regierungsrat wurde beauftragt, die bestehenden Vorschriften über die Anstellung von Personen, die ihre Tätigkeit unter fachlicher Aufsicht und Verantwortung einer Fachperson mit Berufsausübungsbewilligung ausüben, zu überprüfen und eine Änderung der GesV in die Wege zu leiten, damit für Gesundheitsfachpersonen bis zur Anerkennung ihres ausländischen Berufsdiploms künftig die «Tätigkeit unter Aufsicht» möglich ist.

In Umsetzung des Auftrags Anderegg werden derzeit Anpassungen der GesV geprüft. Im Vordergrund steht die Schaffung einer rechtlichen Grundlage, damit das GESA eine befristete Anstellung von Personen unter Auflagen bewilligen kann, deren Anerkennungsverfahren für ein ausländisches Diplom noch nicht abgeschlossen ist, sofern wichtige Gründe vorliegen. Die Bewilligung würde zur Berufsausübung unter Aufsicht einer Inhaberin oder eines Inhabers einer Berufsausübungsbewilligung (BAB) desselben Berufs berechtigt. Voraussetzung für die Erteilung ist, dass die zuständige Anerkennungsbehörde auf das Anerkennungsgesuch eingetreten ist und ein materielles Prüfverfahren eröffnet wurde. Ein entsprechender Vorschlag ist aktuell in Konsultation bei den Fachverbänden. Eine Inkraftsetzung ist auf Ende 2026 vorgesehen.

Die Anerkennung ausserkantonaler Bewilligungen ist im Rahmen des Binnenmarktes nur für schweizweit einheitlich geregelte Sachverhalte vorgesehen, wozu die Tätigkeit unter Aufsicht nicht gehört. Letztere fällt in die Zuständigkeit der Kantone. Da die Voraussetzungen und Prüfelemente für eine Tätigkeit unter Aufsicht kantonale unterschiedlich ausgestaltet sind, ist eine automatische Übernahme ausserkantonaler Entscheide weder sachgerecht noch rechtlich angezeigt.

Vor diesem Hintergrund besteht kein weiterer Handlungsbedarf über die bereits vorgesehenen Massnahmen hinaus.

3.2.1.4 Verzicht auf zusätzliche kantonale Anforderungen

Im Bereich der bundesrechtlich regulierten Medizinal-, Psychologie- und Gesundheitsberufe werden vom GESA keine über die bundesrechtlichen Vorgaben hinausgehenden Nachweise einverlangt. Dies wäre aufgrund der abschliessenden Regelung auf Bundesebene ohnehin nicht zulässig. Die kantonalen Vorschriften zu den übrigen, nicht bundesrechtlich geregelten Gesundheitsberufen wurden im Rahmen der im Jahr 2019 in Kraft getretenen Totalrevision der kantonalen

Gesundheitsgesetzgebung zudem weitgehend mit den bundesrechtlichen Vorgaben harmonisiert.

Die Prüfung der Gleichwertigkeit ausländischer Diplome erfolgt ausschliesslich durch die dafür zuständigen Anerkennungsbehörden des Bundes. Das GESA stützt sich in seinen Entscheiden vollständig auf deren rechtsverbindliche Anerkennungs- oder Gleichwertigkeitsentscheide. Zusätzliche fachliche oder formale Überprüfungen finden nicht statt, womit eine klare Kompetenzabgrenzung gewährleistet wird.

3.2.2 Bildungsberufe

3.2.2.1 Klare Bearbeitungsfristen für kantonale Bewilligungen oder Zulassungen

Wenn bei ausländischen Gesuchstellenden die Anerkennung des Ausbildungsabschlusses noch nicht vorliegt und keine zwingenden Gründe dagegensprechen, wird auf Gesuch hin eine befristete Berufsausübungsbewilligung erteilt.

Das Volksschulamt bearbeitet Anträge ab Vorliegen aller erforderlichen Unterlagen in der Regel innert 14 Tagen.

3.2.2.2 Digitale und vereinfachte Einreichung

Auf schweizerischer wie kantonaler Ebene können sämtliche Unterlagen vollständig digital und mit einer beglaubigten Übersetzung in E, F oder I eingereicht werden.

3.2.2.3 Befristete Tätigkeit unter Aufsicht

Sprechen keine rechtlichen Gründe dagegen bzw. sind die in den Rechtsgrundlagen definierten Voraussetzungen erfüllt, wird den Gesuchstellenden eine befristete Berufsausübungsbewilligung erteilt. Diese kann für maximal vier Jahre erteilt werden, wenn der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin die Ausbildung noch nicht abgeschlossen hat, der Ausbildungsabschluss von der EDK noch nicht anerkannt ist oder eine Gleichwertigkeitsanerkennung fehlt.

3.2.2.4 Verzicht auf zusätzliche kantonale Anforderungen

Zwingende Voraussetzung für den Unterricht an der Volksschule ist – neben einer ausreichenden fachlichen und pädagogischen Qualifikation – der Nachweis der Sprachkompetenz in deutscher Sprache auf dem Niveau C2 des «Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER)». Für Muttersprachler/-innen F, I oder E kann für den immersiven Unterricht von diesem Grundsatz abgewichen werden.

Der Kanton Solothurn verlangt keine zusätzlichen Nachweise. Es bestehen auch keine formellen Hürden.

Im begründeten Einzelfall kann – unter Auflagen oder Ausgleichsmassnahmen – eine Solothurnische Lehrberechtigung erteilt werden. Eine solche Lehrberechtigung ist jedoch auf das Staatsgebiet des Kantons Solothurn beschränkt.

3.3 Fazit

Im Bereich der Gesundheitsberufe sind die kantonalen Verfahren zur Erteilung von Berufsausübungsbewilligungen und Zulassungen zur Abrechnung zulasten der OKP bereits heute schlank und weitgehend digitalisiert. Die bundesrechtlichen Vorgaben werden ohne zusätzliche Hürden umgesetzt. Die Gesuchsbearbeitung erfolgt effizient; weitere Beschleunigungen sind nur durch vollständigere Eingaben seitens der Gesuchstellenden möglich. Im Rahmen der Umsetzung des

Auftrags Anderegg wird zudem eine befristete Anstellung von Personen, deren Anerkennungsverfahren für ein ausländisches Diplom noch nicht abgeschlossen ist, geprüft.

Für Sozialberufe existieren keine kantonalen Berufsausübungsbewilligungen. Die Verantwortung für die Prüfung der fachlichen Eignung liegt primär in der Eigenverantwortung der jeweiligen anstellenden Behörden und Organisationen. Somit gibt es von staatlicher Seite weder Hürden noch Verzögerungen.

Das Bewilligungsverfahren bei Bildungsberufen ist ebenfalls auf das Erforderliche reduziert und vollständig digitalisiert. Zusätzliche Hürden auf kantonaler Ebene gibt es keine. Die Möglichkeit bei noch nicht abgeschlossener Ausbildung oder noch fehlender Anerkennung durch die EDK eine befristete Berufsausübungsbewilligung zu erhalten, beschleunigt die Integration in den Arbeitsmarkt bereits heute.

Der Regierungsrat befürwortet einen raschen und unbürokratischen Zugang zum Arbeitsmarkt. Die Verfahren zur Erteilung der Berufsausübungsbewilligungen im Gesundheits-, Sozial- und Bildungsbereich im Kanton Solothurn sind bereits effizient, stellen keine zusätzlichen Hürden zu den bundesrechtlichen Vorgaben dar und führen zu keinen unnötigen Verzögerungen. Eine Anpassung der aktuellen Vorgaben und Praxis ist daher nicht angezeigt.

4. Antrag des Regierungsrates

Nichterheblicherklärung.



Yves Derendinger
Staatsschreiber

Vorberatende Kommissionen

Sozial- und Gesundheitskommission
Bildungs- und Kulturkommission

Verteiler

Departement des Innern, (kein Papierversand)
Gesundheitsamt; ZD, GesV, (kein Papierversand; Zustellung durch DS DDI)
Amt für Gesellschaft und Soziales, (kein Papierversand; Zustellung durch DS DDI)
Departement für Bildung, Kultur und Sport
Parlamentsdienste (elektronische Publikation an KR)